

Differenzmaschinen : Kommunen und Korporationen der Vormoderne als Instanzen postmoderner Ungleichheit

Autor(en): **Schläppi, Daniel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
= Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale**

Band (Jahr): **24 (2010)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-871844>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Daniel Schläppi

Differenzmaschinen

Kommunen und Korporationen der Vormoderne als Instanzen postmoderner Ungleichheit

«Ist es möglich, mit dem Fokus auf ‹Ungleichheiten› einen Bogen von der Vor- zur Postmoderne zu schlagen?», könnte man sich beim Lesen des Titels dieses Beitrags vielleicht fragen. In der Tat drängen sich für die ungleichen Zeitalter auf Anhieb widersprüchliche Kategorien von Differenz auf: Nach allgemeiner Auffassung markierte die Vormoderne Ungleichheit über ständische Kriterien wie Geburt und Herkunft. Die Moderne wiederum generierte soziale Stratifizierung über die Kategorien «Besitz» und «Bildung», wobei die Bildung im nachbürgerlichen Zeitalter, wie die «Postmoderne» umschrieben werden könnte, deutlich hinter den Besitz zurücktritt.¹

Im Sinn einer Fallstudie befasst sich der vorliegende Beitrag mit den burgerlichen Korporationen der Stadt Bern im Umbruch vom Ancien Régime zur Neuzeit, mithin in der Sattelzeit. Unter den burgerlichen Korporationen werden die öffentlich-rechtlichen «Gesellschaften» und «Zünfte» verstanden, die heutzutage unter dem Dach der sogenannten Bürgergemeinde zusammengefasst sind. Als quasikommunale Personenverbände alten Herkommens bieten sie ein hervorragendes Beispiel dafür, wie ständische Modi der Produktion von Ungleichheit schon in der Vormoderne von sozialen Faktoren überlagert und durchdrungen wurden. Gleichzeitig lässt sich zeigen, dass ständische Ungleichheit nach dem Muster des Ancien Régime über die bekannten Epochenschwellen hinweg bis in unsere Tage fortbesteht.

Das Berner Beispiel ist in seiner Ausprägung und Aktualität in der Schweiz und darüber hinaus wohl einzigartig. Allerdings sind ständische Spielarten von Ungleichheit in vielfältigen sozialen Figurationen anzutreffen. In kommunalen und korporativen Kontexten oder in vereinsähnlichen Personenverbänden geniessen Alteingesessene oder die Nachkommen der Gründergeschlechter stets einen Sonderstatus. Schon Max Weber hat mit Bezug auf Schweizer Verhältnisse darauf hingewiesen, dass selbst in der «jeder ausdrücklich geordneten ständischen Privilegierung Einzelner entbehrenden, modernen ‹Demokratie›» ständische Stratifizierung beobachtet werden kann.²

Forschungsstand und Begrifflichkeit

Die Geschichte der burgerlichen Korporationen ist seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert Gegenstand vielfältiger Forschungen gewesen. Bei den meisten Darstellungen handelt es sich um Innensichten, die von angesehenen, oftmals besonders verdienstvollen Mitgliedern der Korporationen verfasst wurden. Insgesamt überwiegen in der älteren Forschung deshalb chronikalische Ansätze in der Tradition des Historismus. Begriffskritische und soziologisch-analytische Zugänge fehlen weitgehend. Im Sinn einer zeitgemässen Sozialgeschichte wurde zuerst die Geschichte der Zunft zu Mittelöwen aufgearbeitet. Über den hier zur Diskussion stehenden Untersuchungszeitraum hat diese Gesellschaft in den 1980er-Jahren zwei Bände herausgegeben.³ Im letzten Jahrzehnt haben die Zunftgesellschaften zu Schmieden und zu Metzgern vom Autor dieses Beitrags wissenschaftliche Studien schreiben lassen.⁴ Derzeit arbeiten mehrere Studierende an der Universität Bern im Auftragsverhältnis die jüngere Geschichte der Zunft zu Zimmerleuten auf. Neben diesen Untersuchungen zu einzelnen Korporationen sind in den letzten Jahren in Bern Qualifikationsarbeiten über die gesamte «Bürgergemeinde», der Dachorganisation der burgerlichen Korporationen, entstanden.⁵

Neben meinen eigenen Arbeiten haben sich mindestens die zuletzt genannten Darstellungen über die «Bürgergemeinde» mit begrifflichen und theoretischen Problemstellungen wie eben der Frage nach ständischer Stratifizierung befasst. Dieser Beitrag kann folglich auf solide Vorarbeiten abstellen. Allerdings kann nicht von einer Synthese die Rede sein, denn die Frage nach wechselseitiger Überlagerung und Durchdringung ständischer und sozialer Differenz wurde bislang nicht epochenübergreifend reflektiert.

Dieses Manko erklärt sich aus den Kategorien und Konzepten, wie sie die klassische Sozialgeschichte vorgibt. So geht Jürgen Kocka davon aus, «dass <Stände> das grundlegende Gliederungsprinzip der alteuropäischen Gesellschaftsordnung darstellten, aber in vielfältig bedingten <Dekorporierungsprozessen> auch im deutschen Bereich schon im 18. Jahrhundert allmählich erodierten». Zwar hätten «ständische Restbestände» weitergewirkt, aber «im Prinzip» habe Dekorporierung die «herkömmlichen ständischen Zugehörigkeiten und Unterschiede» aufgelöst.⁶

Während Kockas Definition auf den Aspekt einer rechtlich und formell garantierten Sonderstellung ausgesuchter Gruppen, letztlich des Adels, abhebt, müssen wir im vorliegenden Zusammenhang die Kategorie «ständisch» weiter als nur juristisch und herrschaftlich fassen. Gerade für republikanische und kommunal-korporative Kontexte muss bedacht werden, dass ständische Marker wie soziokulturelles Milieu, sozialer Habitus, personelle Verflechtung, historisches Herkommen, Teilhabe an vielerorts fortbestehendem Gemeinbesitz etc. auch dann der Logik ständischer Exklusivität getreu vererbt werden, wenn juristische Privilegien im engeren Sinn schon seit Generationen aus den Verfassungen gestrichen wurden.

Differenz im Ancien Régime

Im Ancien Régime regelten zwei grundlegende Kriterien die Zugehörigkeit zu den burgerlichen Gesellschaften:

1) Das Herkommen beziehungsweise die Geburt: Legitim geborene Nachkommen von männlichen Mitgliedern bekamen die zivilrechtliche Zugehörigkeit zu einer Korporation und damit das Anrecht auf Armenunterstützung vom Vater übertragen. Der Besitz eines Gesellschaftsrechts stellte eine unverzichtbare Bedingung zum Besitz des Bürgerrechts dar.

2) Der Beruf: Obwohl es in Bern im Gegensatz etwa zu Zürich keine «Zünfte» im eigentlichen Sinn gab, hatten die «burgerlichen Gesellschaften» ihre Ursprünge in spätmittelalterlichen Handwerkerverbänden, Innungen und Bruderschaften. Die Namen der Gesellschaften, «Pfistern», «Metzgern», «Gerbern», «Schmieden», «Zimmerleuten» etc., verweisen bis zum heutigen Tag auf diese berufsgenossenschaftlichen Wurzeln. Ungeachtet der Tatsache, dass in den zahlenmässig und politisch bedeutsamen Gesellschaften die korporativ organisierten Handwerker in Relation zu den Angehörigen anderer Berufsgruppen sowie den Politikern, Offizieren und Rentnern aus dem Patriziat im 18. Jahrhundert nur noch eine verschwindend kleine Minderheit darstellten, behauptete sich die Profession neben der familiären Abstammung, dem in der Patriline vererbten zivilrechtlichen Status, als gleichwertiges Zugehörigkeitskriterium.⁷

Es ist also zwischen dem «erbrechtlichen» und dem «berufsständischen» Zugehörigkeitsmechanismus zu unterscheiden. Pikant daran: Die beiden Prinzipien standen in fundamentalem Widerspruch. Entsprechend wurden sie nicht systematisch befolgt, sondern bedarfsweise umgebogen oder übergangen.⁸ Beispielsweise sind aus dem 18. Jahrhundert etliche von burgerlichen Gesellschaften untereinander ausgefochtene Gerichtsprozesse überliefert. Hintergrund dieser Rechtshändel: Einige Gesellschaften finanzierten den Kindern ihrer armen Gesellschaftsangehörigen Ausbildungen zu Berufen, für die andere Gesellschaften zuständig waren. Nach dem Abschluss der Berufslehre schoben sie die Nachkommen ihres Prekariats an die anderen Gesellschaften ab. Begründung: Der Profession wegen seien sie jetzt nicht mehr zuständig. Natürlich betrafen die besagten Praktiken am stärksten jene Gewerbe, bei denen die Berufslehre am billigsten war. Und dabei handelte es sich selbstredend um Berufe, die ohnehin schlechte Erwerbchancen versprachen (Weber, Schuhmacher etc.).⁹

Derartigen Strategien ist die Bezeichnung «soziale Säuberung» angemessen, denn die verantwortlichen Fürsorgebeamten gingen bewusst davon aus, dass die Kinder der Armen dereinst selber Familien gründen und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Armut leben würden. Um nicht später für diese Familien aufkommen zu müssen, betrieben die Gesellschaften aktive Exklusion auf Vorrat und schoben ihre «Fürsorgerisiken» ab, bevor die davon Betroffenen ins heiratsfähige Alter kamen. Das Management sozialer Ungleichheit im Ständeverband rechtfertigte den Verstoß

gegen das Abstammungsprinzip, das wichtigste Distinktionskriterium der ständischen Gesellschaft. Oder um es mit dem Leitbegriff des vorliegenden Bandes auszudrücken: Im Fall der Unterprivilegierten wog die Kategorie «soziale Ungleichheit» schwerer als «ständische Gleichheit».

Diese Prioritätensetzung stand in eklatantem Gegensatz zur Abschliessung des Bürgerrechts, wie sie Ortsbürgerschaften und Kommunen zur Verteidigung ihrer Vorrechte im Ancien Régime durchgehend betrieben. Üblicherweise wurde nämlich gegen jegliche Neuanwärter auf das Bürgerrecht mit fehlender Abstammung argumentiert. Gegen potentielle Konkurrenten von ausserhalb, die über die Neuaufnahme ins Bürger- beziehungsweise Gesellschaftsrecht an den korporativen Privilegien der Eingesessenen partizipieren wollten, nahmen die bürgerrechtlich Privilegierten eine passive Obstruktionshaltung ein, die auf ständischem Erb- beziehungsweise Gewohnheitsrecht abstellte. Fehlendes Herkommen war nicht zu kompensieren. Folglich wurden fast keine Einbürgerungen vollzogen. Zur Steuerung sozialer Ungleichheit in den eigenen Reihen entwickelten die Korporationen hingegen aktive Exklusionsstrategien. Deshalb stellten sie das Kriterium des Berufsstandes bei Bedarf über jenes der Herkunft und waren sogar bereit, diese immanent widersprüchliche Argumentationsweise mit gerichtlichen Mitteln durchzusetzen, um unerwünschten Individuen die ständischen Sonderrechte zu entziehen.¹⁰

Zugang zu kollektiven Ressourcen als Regulativ der Ungleichheit

Entscheidendes Movens in den geschilderten Auseinandersetzungen war die Absicherung beziehungsweise Verteidigung privilegierter Zugänge zu kollektiven Ressourcen, im vorliegenden Fall den burgerlichen Armengütern.¹¹ Bezeichnend hierfür ist die Reaktion der Gesellschaften auf die neuen bürgerrechtlichen Verhältnisse, welche 1798 von der Helvetik provoziert wurden. Bereits in den ersten Wochen des Umbruchs legten sich die burgerlichen Korporationen endgültig auf die Abstammung als einziges Zugehörigkeitskriterium fest. Aufgrund der «allgemein eingeführten Gleichheit»¹² seien «bedenkliche Zudringlichkeiten und Ansprüche» auf die «Vorrechte und das Eigentum der alten burgerlichen Meisterschaft» laut geworden. Aus «allen Winkeln des Landes» strömten «Crethi und Plethi» in die Hauptstadt und verlangten die Aufnahme in die «Gesellschaft und den Mitgenuss ihrer Güther», argumentierte beispielsweise die Metzgergesellschaft. Es sei deshalb undenkbar, weiterhin berufsbedingte Einbürgerungen vorzunehmen, sonst würde man bald für sämtliche fallierten Schlächter des Kantons aufkommen müssen.

Die erbrechtliche Abschliessung der Korporationen stand quer zum Grundsatz der «Gleichheit». Obschon geburtsständische Abriegelung als Reaktion auf die Egalitätspostulate der Französischen Revolution antizyklisch und provokativ anmutet, war die

Strategie der korporativen und kommunalen Institutionen gegen die zentralstaatlichen Ordnungsimpulse der helvetischen Behörden äusserst erfolgreich. Die Promotoren des modernen Einheitsstaates hatten nämlich dem affirmativen Tonfall, mit dem die Kommunen in ihren Petitionen an das Ministerium die traditionale Logik der ständischen Gesellschaft referierten, offensichtlich keine schlagenden Argumente entgegensetzen.¹³ Namentlich mit dem Hinweis auf ihre sozialfürsorgerischen Aufgaben gelang es den Gemeinden, ihre Vermögen vor fiskalischem Zugriff oder Expropriation, welche die Architekten der Helvetik erwogen, aber bald wieder verworfen hatten, zu schützen.¹⁴

Tatsächlich befanden sich die führenden Köpfe der Helvetik im Fall des kollektiven Besitzes von Gemeinden und Korporationen in einem Dilemma, denn ihr Staatswesen garantierte neben der Gleichheit ja gleichzeitig auch die Integrität des Privateigentums. Die Vermögen, welche die Ahnen der in genossenschaftlichen Gemeinwesen organisierten Privatpersonen über Generationen geäufnet hatten, konnten nicht einfach enteignet und der Allgemeinheit zugeführt werden. Folglich begnügte man sich notgedrungen mit einem selbstbetrügerischen Konstrukt: Die Gemeinden behielten ihren Besitz, denn auf diese Weise kam immerhin ein Teil der Öffentlichkeit – also die bereits im Ancien Régime privilegierten Gemeindegossen – in den Genuss daran geknüpfter Leistungen. So etwa dürfte das geistige Gerüst ausgesehen haben, mit dem die Angehörigen des Direktoriums den verfassungstechnischen Verstoss gegen ein Fundamentalprinzip ihrer Revolution – gegen die Gleichheit – rechtfertigten.¹⁵ An der Integrität des Gemeindebesitzes wagten auch spätere Generationen von Revolutionären nicht zu rühren. Folge davon: Kollektives Besitztum und die daran gekoppelten Privilegien prägten als Basso continuo die schweizerischen Einbürgerungsdebatten – bis zum heutigen Tag.

Bürgerrechtspolitik im 19. und 20. Jahrhundert

Ein Blick auf die Bürgerrechtspolitik der burgerlichen Korporationen im 19. und 20. Jahrhundert zeigt, dass die zivilrechtlichen Kategorien und Ausschlussbestrebungen des Ancien Régime ins liberale Zeitalter hinein und darüber hinaus restriktiv wirkten.

Festzustellen sind erstens aktive Exklusionsmassnahmen: Die Korporationen investierten in die Emigration von Unterprivilegierten nach Übersee. Unter der Bedingung, dass die Auswanderungswilligen für sich und ihre Nachkommen schriftlich alle Rechte auf Unterstützung aus den Korporationsvermögen abtraten, wurde verarmten Familien und sozial auffälligen Individuen die Überfahrt bezahlt. Der subventionierte Exodus war generalstabsmässig organisiert. Es gab gedruckte Formulare, auf denen die Auswanderungswilligen per Unterschrift als Gegenleistung für die gesponserte

Reise nach Amerika auf alle Zeit auf jegliche Unterstützungsleistungen ihrer ehemaligen Korporation verzichten mussten. Professionelle Agenten, die teilweise der gehobenen «Burgerschaft» angehörten, organisierten Überfahrten in grossem Stil und machten damit gutes Geld.¹⁶

Zweitens verfolgten die Korporationen eine restriktive Aufnahmepolitik. Wie bereits beschrieben, hatten sie im Ancien Régime sozial schwachen und verarmten Angehörigen das Bürgerrecht und damit die Nutzungsrechte am Gemeinbesitz entzogen. Nach den Grundsätzen der liberalen 1830er-Generation und vor dem Hintergrund einer eklatanten Armutproblematik sollten die Nachkommen dieser Ausgesonderten, die sogenannten Landsassen, nun wieder in die konservativen Korporationen aufgenommen werden.

Diese dringende Massnahme wurde von den Gemeinden des Kantons unter Federführung der burgerlichen Gesellschaften der Hauptstadt jahrzehntelang erbittert bekämpft und musste 1861 über ein kantonales Dekret durchgesetzt werden. Trotz einer unmissverständlichen Verordnung wehrten sich die burgerlichen Korporationen Berns unter der polemischen Chiffre «Zwangseinbürgerungen» gegen die Aufnahme jedes einzelnen «Landsassen». Argumentiert wurde mit polemischen Zuschreibungen und Dämonisierungen. Die feindselige Semantik des Bürgerrechtsdiskurses, die Rede war von «Heloten» und «Paria», drückte starke emotionale Ablehnung aus.¹⁷

Der misanthropische Ausfluss daraus bildete einen hervorragenden Nährboden für vielfältige Vorurteile. Diese multiplizierten sich über kollektive Projektionen zu verfestigten Aversionen und begründeten faktische Ungleichheiten. Die «Landsassen» wurden einerseits als Gruppe diskreditiert, andererseits richteten sich die Verunglimpfungen gegen Individuen oder einzelne Familien, wobei ein rigider Katalog von bürgerlichen Werthaltungen an die Existenzformen unterprivilegierter Aussenseiter angelegt wurde. Es wurde unterstellt, die aufzunehmenden «Landsassen» seien allesamt arbeitsscheu und armengenössig oder würden es in Kürze werden. Es regte sich wieder einmal die Angst vor dem Verlust des Korporationsbesitzes.¹⁸

Auch als die «Landsassen» schliesslich aufgenommen wurden, konnte von Gleichstellung und Integration noch lange keine Rede sein. Auf finanzieller und symbolischer Ebene begegneten sie weiterhin mannigfaltigen Figurationen von Ungleichbehandlung. Auch im vorliegenden Fall wurde vordergründige ständische Gleichheit von sozialer Ungleichheit durchdrungen und in actu relativiert. Ein einfacher Rechtsakt, die juristisch begründete Zuteilung zu einer Bürgergemeinde, allein reichte nicht aus, um die Nachkommen unterprivilegierter Menschen vom Stigma der Armut und Heimatlosigkeit zu befreien. Das Odium der Ungleichheit haftete ihnen weiterhin an. So bekamen sie beispielsweise pro Kopf geringere Fürsorgebeiträge als gewöhnliche Bürger in prekären Umständen. Auch wurde über ihr Verhalten strenger gewacht und schneller zu vormundschaftlichen Massnahmen gegriffen. Im Gegensatz zu rührigen «Neubürgern», die häufig in zweiter oder dritter, manchmal sogar in erster Generation

Vertreter in der Korporationsverwaltung vorzeigen konnten, gelangten vereinzelte «Landsassen» erst im ausgehenden 20. Jahrhundert in Ämter.¹⁹

Den Techniken der Ungleichheit waren aber nicht nur soziale Underdogs ausgesetzt. Auch wohlhabenden Aufnahmewilligen standen die burgerlichen Korporationen nicht einfach offen. Folgender Konnex muss zum Verständnis dieses Phänomens berücksichtigt werden: In einigen burgerlichen Gesellschaften waren die Nachkommen der bedeutenden Patrizierfamilien des Ancien Régime bis weit ins 20. Jahrhundert sehr einflussreich. Die gleichen Geschlechter bildeten im politischen Arrangement der Stadt Bern eine soziale, kulturell abgeschottete Elite.²⁰ Für bürgerliche Aufsteiger versprach der Kontakt zur gehobenen «Burgerschaft» Zugang zu diesen interessanten Verkehrs- und Geschäftskreisen, die allerdings über die bürgerlichen Kategorien «Besitz» und «Bildung» allein nicht zu erschliessen waren. Probates Mittel, um Anschluss an die alten Standeseliten zu finden, war die Einbürgerung, der teure Einkauf in eine Gesellschaft. Je eifriger sich nun begüterte Aufsteiger in die illustren Kreise der «Burgerschaft» einzukaufen versuchten, desto reservierter begegnete die ehemals aristokratische Herrenschaft den bürgerlichen Parvenüs.

Im 19. Jahrhundert nahmen die burgerlichen Gesellschaften deshalb fast keine Einbürgerungswilligen auf. Nur allmählich und aufgrund steigenden politischen Drucks begannen die burgerlichen Korporationen gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu erkennen, dass neue Mitglieder auch mannigfaltige Vorteile mit sich brachten.²¹ Konkrete Nützlichkeitsüberlegungen standen hinter positiven Einbürgerungsentscheiden, denn Neulinge brachten modernes Fachwissen (Bau- und Finanzwesen, Jurisprudenz, Kultur), Geld oder interessante Beziehungsnetze ein. In dem sich rapide wandelnden sozioökonomischen Umfeld der Hochindustrialisierung waren die von neuen Eliten transportierten Fähigkeiten und Ressourcen nützlich, denn sie steigerten das symbolische und materielle Kapital der Korporationen. Dennoch dauerte es einige Zeit, bis die neuen Familien auch kulturell integriert waren.²²

Ungleichheit in jüngerer Zeit – reziproker Altruismus und dehnbare Aufnahmekriterien

Obwohl «Neuburger» generell aus der bürgerlichen Oberschicht stammten, standen auch sie bei den eingesessenen Korporationsgenossen unter dem Generalverdacht des Sozialschmarotzertums. Sie wollten nur von den Segnungen der burgerlichen Armengüter profitieren, so der Grundtenor. Kollektive Ressourcen beziehungsweise deren Verteidigung gegen unbefugten Zugriff genossen demnach immer noch hohen Stellenwert.

Dahinter steht ein sozialer Mechanismus, der als «reziproker Altruismus»²³ bekannt ist und folgenden Sachverhalt bezeichnet: Viele Individuen investieren zunächst

ohne Anspruch auf Gegenleistungen in das Wohl einer Gruppe. Indes erwarten sie, dass die anderen Gruppenmitglieder einen allfälligen Vergütungsanspruch oder Unterstützungsbedarf in einer späteren Notsituation bedingungslos respektieren. Das Gemeingut speichert also unzählige, im Geist des reziproken Altruismus geleistete Beiträge und darf deshalb nicht angetastet beziehungsweise missbraucht werden. Dieser materiell unterlegte Symbolgehalt ist verantwortlich dafür, dass das kollektiven Ressourcen innewohnende Konfliktpotential erheblich ist, denn selbstverständlich wollen die seit Generationen Nutzungsberechtigten ihre Privilegien nicht bedingungslos mit später dazugekommenen «Profiteuren» teilen.

Klar definierte, rechtlich einforderbare Aufnahmeverfahren gibt es deshalb nicht. Zwar müssen die Petenten Vermögensausweise beibringen, und es werden intensive Aufnahmegespräche geführt. Dabei soll erspürt werden, ob eine Person mit der bestehenden Gruppe kongruent ist. Voraussetzung dafür sind Werthaltungen, die als «Verbundenheit mit Bern» umschrieben werden. Der innere Zirkel der «Burgerschaft» ist überzeugt, er habe aufgrund dieser Verbundenheit eine viel tiefere Beziehung zu Bern als die einfache Einwohnerschaft und sei deshalb befugt, mehr Einfluss auf die Geschicke der Stadt zu nehmen. Entscheidend sind letztlich aber persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zu wichtigen Verantwortungsträgern. Wer auf eigene Faust ein Aufnahmegesuch stellt, hat kaum Chancen.²⁴

Wenn im Verlauf des 20. Jahrhunderts vermehrt neue Familien aufgenommen wurden, heisst das nicht, dass die gemeinen Ressourcen an Bedeutung eingebüsst hätten. Vielmehr ist zu bedenken, dass das Konglomerat an korporativem Besitztum, das kollektive Kapital, sich nicht mehr nur am finanziellen Vermögensstand der Korporation misst. Vielmehr kam durch die Aufnahme von Experten im Bau-, Banken- und Rechtswesen sowie über Exponenten des kulturellen Lebens, der Kunst und des Militärs neues kulturelles, symbolisches sowie soziales Kapital zum Stock hinzu.²⁵

Innere Struktur im Zeichen von Homogenität und Differenz

Haben Anwärter die Aufnahmeverfahren durchlaufen, wird Wert darauf gelegt, dass sie sich aktiv in den geselligen Betrieb integrieren. Ideell verstehen sich die Gesellschaften als «grosse Familie». Die daran angelagerte Topologie suggeriert, der korporative Verband generiere quasiverwandtschaftliche Bindungen unter den Genossen und stelle sie auf diese Weise untereinander gleich.²⁶ Zahlreiche gesellschaftliche Anlässe bilden den formellen Rahmen, in dem der burgerliche Teil der bürgerlichen Eliten als «Burgerschaft» zu einer homogenen, rechtlich von den gewöhnlichen Einwohnern abgehobenen Gruppe mit ständischem Charakter zusammenwächst.²⁷ Diese Gemeinschaft bleibt aber von ständischen Differenzen durchzogen. Die innere Stratifizierung unter den Akteuren leitet sich aus dem Herkommen ab. Aus-

schlaggebend für die Binnendifferenzierung ist das Jahr des Eintritts in die «Bürgerschaft» – man spricht auch vom «Familienalter». Diese Unterschiede und die daraus entstehenden Reibungen sind entscheidende Motoren des politischen Fortbestandes der bürgerlichen Institutionen. In den letzten Jahrzehnten wurden nämlich «neue Familien», die das Manko der zu spät Gekommenen mit Eifer für die Sache zu kompensieren suchen, zu den wichtigsten Stützen der Traditionsverbände.

Im Gegensatz zu den eingangs geschilderten Beispielen aus dem Ancien Régime, als ständische Gleichheit durch soziale Ungleichheit ausgehebelt wurde, präsentiert sich das Spannungsverhältnis der beiden Kategorien im 21. Jahrhundert genau umgekehrt. In Inversion der frühneuzeitlichen Verhältnisse wird soziale Gleichheit in einem elitären Milieu heutzutage von ständischer Differenz hinsichtlich Herkunft überwölbt. Korporativ-ständisches Denken und Handeln erweist sich im Fall der bürgerlichen Institutionen Berns als epochenübergreifende Konstante.

Schlussfolgerungen

- 1) Die bürgerlichen Korporationen fungierten als «Differenzmaschinen» über Epochen Grenzen hinweg, weil ihre innere Struktur ein ideales Terrain für stratifizierende Verhaltensweisen und zur Aufrechterhaltung ungleicher sozialer Beziehungen bot.
- 2) Soziale Ungleichheit konterkarierte schon unter vormodernen Bedingungen die Kategorie «Stand». Gleichzeitig dient ständische Ungleichheit auch in modernen Gesellschaften noch als sozialer Marker.
- 3) Die damit verbundenen sozialen Praktiken beruhen wesentlich auf dem ans Kollektiv gebundenen Besitz. Das Gemeineigentum beschränkte sich früher primär auf die Korporationsfinanzen. Diese wurden in der Moderne mit sozialem, symbolischem und kulturellem Kapital angereichert.
- 4) Als von ständischen Differenzen geprägte Eliteverbände bildeten und bilden die bürgerlichen Korporationen innerhalb der städtischen Gesellschaft ein hochwertiges soziales Kondensat. Wer einer von ihnen angehört, genießt einen zivilrechtlichen Sonderstatus und potentiellen Zugang zu ständisch segregierten Verkehrskreisen.

Anmerkungen

- 1 Zum Begriff «Stand» als Analysekatgorie vgl. Bahrtdt, Hans Paul, *Schlüsselbegriffe der Soziologie*, München 1992, S. 138f.
- 2 Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5., revidierte Auflage, besorgt von Johannes Winckelmann, Studienausgabe, Tübingen 1980, S. 534–539, hier S. 535.
- 3 Capitani, François de, *Die Berner Zunft zum Mittellöwen von der Reformation zur Revolution*, Bern 1985; Wyttenbach, Markus, *Die Berner Zunft zum Mittellöwen im 19. und 20. Jahrhundert*, Bern 1986.

- 4 Schläppi, Daniel, *Die Zunftgesellschaft zu Schmieden zwischen Tradition und Moderne. Sozial-, struktur- und kulturgeschichtliche Aspekte von der Helvetik bis ins ausgehende 20. Jahrhundert*, Bern 2001 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 81); ders., «Der Lauf der Geschichte der Zunftgesellschaft zu Metzgern seit der Gründung», in: *Der volle Zunftbecher. Menschen, Bräuche und Geschichten aus der Zunftgesellschaft zu Metzgern*, hg. von der Zunftgesellschaft zu Metzgern Bern, Bern 2006, S. 15–199, 302–304. Unter die in diesem Beitrag diskutierte Thematik fallen zudem meine folgenden Aufsätze: «Orientierung und Distinktion. Zur Bedeutung von Geschichte für bürgerliche Eliten am Beispiel der Burgergemeinde Bern», *Rückkehr der Bürgerlichkeit, Vorgänge 170, Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik* 44/2 (2005), S. 71–79; «Das Heimat- und Bürgerrecht – Instrument der Aus- und Abgrenzung», in: Holenstein, André et al. (Hg.), *Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern 2008, S. 211–213. In den genannten Publikationen finden sich umfassende Literaturangaben zu den Berner Verhältnissen.
- 5 Arn, Karoline, «Mehr Sein als Scheinen». *Die Burgerschaft der Stadt Bern im 19. und 20. Jahrhundert. Eine städtische Elite in ständischer Exklusivität*, Lizentiatsarbeit Universität Bern, 1999; Rieder, Katrin, «Hüterin der bernischen Tradition». *Eine Institutionenanalyse aus kulturgeschichtlicher Perspektive*, Lizentiatsarbeit Universität Bern, 1998; dies., *Netzwerke des Konservatismus. Berner Burgergemeinde und Patriziat im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 2008.
- 6 Kocka, Jürgen, *Weder Stand noch Klasse. Unterschichten um 1800*, Bonn 1990, S. 33 f.
- 7 Betreffend terminologische Fragen und die Entstehungsumstände der bürgerlichen Gesellschaften vgl. Schläppi, *Metzgern* (wie Anm. 4), S. 18 f.; zur Zusammensetzung der Gesellschaften nach Berufsgruppen vgl. ders., *Schmieden* (wie Anm. 4), S. 126–145.
- 8 Zum Spannungsfeld zwischen der durch die Profession (berufsständisch) beziehungsweise durch die Abstammung (erbrechtlich) legitimierten Zunftzugehörigkeit und den daraus resultierenden juristischen und praktischen Problemen im Zusammenhang mit Fragen des Bürgerrechts vgl. Capitani (wie Anm. 3), S. 84; Schläppi, *Schmieden* (wie Anm. 4), S. 43–46.
- 9 Vgl. Schläppi, *Metzgern* (wie Anm. 4), S. 95–97, 179–181. Umstritten war weiter die Frage, ob eine Meisterstelle, die als Bedingung zur Aufnahme als vollwertiger Stubengenosse galt, verliehen werden dürfe, ohne dass ein Petent zuvor eine Prüfung mit erfolgreich erstelltem «Meisterstück» bestanden habe. Für Schlächter, so eine im 18. Jahrhundert notorisch vorgetragene Auffassung, könne unmöglich ein sinnvolles Meisterstück definiert werden (ebd., S. 93–95).
- 10 Das «Bastardenreglement» von 1788 bestimmte beispielsweise, dass ausserehelich geborene Bürgerkinder von den Zünften in die unter obrigkeitlicher Verwaltung stehende «Landsassenkorporation» abgeschoben werden durften, vgl. Weingart, Ernst, *Verzeichnis der bernischen Landsassen und Heimatlosen, eingebürgert 1861*, Bern 1943, S. 13 f. Zum Ausschluss illegitim Geborener als alter Strategie korporativer Berufsverbände vgl. zuletzt Kluge, Arnd, *Die Zünfte*, Stuttgart 2007, S. 109 f.
- 11 Zur Bedeutung von kollektivem Kapital für die schweizerische politische Kultur vgl. Schläppi, Daniel, «Das Staatswesen als kollektives Gut. Gemeinbesitz als Grundlage der politischen Kultur in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft», in: Marx, Johannes; Frings, Andreas (Hg.), *Neue politische Ökonomie in der Geschichte* (Historical Social Research, Special issue, 32/4), Köln 2007, S. 169–202.
- 12 Burgerbibliothek Bern (BBB), *Zunftarchiv Metzgern* 38, S. 192 f.
- 13 Vgl. BBB, *Zunftarchiv Schmieden* 27, S. 287; 29, S. 439.
- 14 Vgl. *Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803)*. Bearbeitet von Johannes Strickler, 2. Band: Juni bis September 1798, Bern 1887, S. 93–95, 224–226, 340–350. Zur Bürgerrechtsproblematik in der Helvetik vgl. Arlettaz, Silvia, *Citoyens et étrangers sous la République helvétique (1798–1803)*. Préface de Gérard Noiriel, Genève 2005.
- 15 Der Fortbestand der Gemeindegüter ist in der Tat erstaunlich, gab Peter Ochs laut *Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803)*, Bd. 2, S. 344, im Senat ausdrücklich zu verstehen, eine «Zusicherung für alles, was man Gemeindegut nennt, würde die Communalaristokratie begünstigen.» Die Tragweite der Thematik war den Akteuren also durchaus bewusst.
- 16 Vgl. BBB, *Zunftarchiv Metzgern* 54, S. 143–145; 1126 (9, 10, 11).

- 17 Zitiert nach BBB, Zunftarchiv Schmieden 52, S. 298.
- 18 Laut BBB, Zunftarchiv Schmieden 115 (14), Akten betreffend Einbürgerung der Landsassen und Heimatlosen von 1861: Beschlussprotokoll einer ausserordentlichen Bürgergemeindeversammlung sollte es schon eine Auswahl «besserer, mittlerer und schlechterer Individuen» sein, wenn überhaupt «Landsassen» aufgenommen werden mussten.
- 19 Zu den Techniken der Ungleichbehandlung der «Landsassen» vgl. Rieder, *Hüterin* (wie Anm. 5), S. 133–136.
- 20 Vgl. Rieder, *Netzwerke* (wie Anm. 5), S. 137–216.
- 21 Schläppi, *Schmieden* (wie Anm. 4), S. 179–238.
- 22 Ebd., S. 345–353.
- 23 Vgl. dazu den grundlegenden Aufsatz von Trivers, Robert, «The Evolution of Reciprocal Altruism», *Quarterly Review of Biology* 46 (1971), S. 35–57.
- 24 Zur Kategorie «Verbundenheit mit Bern», zur Auffassung, die «Bürgerschaft» trage eine besondere Verantwortung für Bern sowie zu den Aufnahmeverfahren vgl. Schläppi, *Schmieden* (wie Anm. 4), S. 204–215, 299f., 469; Rieder, *Netzwerke* (wie Anm. 5), S. 281–287.
- 25 Diese flüchtigen Kapitalsorten lassen sich zwar nicht bilanzieren. Es steht aber ausser Zweifel, dass sie erst am korporativen Kern eines Personenverbands zu jenem nahrhaften Elixier kondensieren, das Karrieren in Schwung bringt und gesellschaftliche Positionen konsolidiert.
- 26 Zur Bedeutung des «Paternalismus» in burgerlichen Kontexten vgl. Rieder, *Netzwerke* (wie Anm. 5), S. 226–228. Zum topischen Selbstbild der «grossen Familie» vgl. Schläppi, *Schmieden* (wie Anm. 4), S. 301–303.
- 27 Schläppi, *Orientierung* (wie Anm. 4). Über die Geschichte eines ständisch noch exklusiveren Zirkels, der «Grande Soci  t  », ist k  rzlich erschienen *H  tel de Musique und Grande Soci  t   in Bern 1759–2009*, Murten 2009. Weitere st  ndische Soziotope innerhalb der B  rgerschaft sind die «Reismusketen-Sch  tzengesellschaft» und die «Bogensch  tzen».

